

Leitfaden für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit



Verbandsgemeinde
Nieder-Olm

Verbandsgemeinde Nieder-Olm
Abteilung Bürgerdienste
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Tel: 06136 69-0

Stand: 18. Dezember 2018

Vorwort

Vielen Dank, dass Sie sich ehrenamtlich engagieren !

In allen Gemeinden der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und der Stadt Nieder-Olm übernehmen zahlreiche Menschen freiwillig und in ihrer Freizeit uneigennützig Verantwortung für die Menschen, die zu uns kommen und heißen sie willkommen.

Das ist großartig!

Mit Ihrem Engagement unterstützen Sie diese Menschen, und leisten einen großen Beitrag, sie in das Leben in unseren Gemeinden zu integrieren und ihnen eine neue Heimat zu schaffen.

Seit November 2014 gibt es einen regelmäßigen Austausch der Verbandsgemeinde mit Verantwortlichen aus allen Gemeinden und der Stadt Nieder-Olm, um allgemeine Informationen und auch aktuelle Änderungen über diese Multiplikatoren an die Patinnen und Paten zu geben. In den Gemeinden selbst organisieren sich weitere Runde Tische, um die Betreuung der Flüchtlinge konkret zu strukturieren und zu organisieren.

Darüber hinaus haben wir für Ihre Arbeit im Alltag auf den folgenden Seiten einen kleinen Wegweiser für Ihre ehrenamtliche Arbeit zusammengestellt, der Ihnen Ihre Arbeit erleichtern soll.

Zögern Sie jedoch nicht, uns anzusprechen, wenn Sie Fragen haben oder Probleme auftreten.

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine gute Grundlage geschaffen zu haben, damit Sie auf einen Blick über die wichtigsten Sachverhalte informiert sind.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, ihre Gemeinden und die Stadt Nieder-Olm danken allen Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit; Sie alle leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Willkommenskultur und auch unserer Arbeit.

Ihr

Ralph Spiegler
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1 Ankunft der Geflüchteten im Landkreis Mainz-Bingen

1.1 Zuweisung der Geflüchteten

1.2 Ausgabe von Unterlagen

2 Weiterer Verlauf während des Asylverfahrens

2.1 Auszahlungstermine

2.2 Sprechstunde

2.3 Freizügigkeit

2.4 Anhörung im Asylverfahren

2.5 Ausländerbehörde

3 Krankenbehandlung

3.1 Krankenbehandlungsscheine Hausarzt und Facharzt

3.2 Krankenbehandlungsscheine Zahnarzt

4 Der Alltag

4.1 Eröffnung eines Kontos

4.2 Fahrkarten

4.3 GEZ

4.4 Anmeldung in KiTa und Schule

4.5 Bildung und Teilhabe

4.6 Schulbuchausleihe

4.7 Schwangerschaft und Geburt

5 Sprachkurse

6 Wohnung

6.1 Unterbringung allgemein

6.2 Alternativer Wohnraum

6.3 Ersatzbeschaffung und Reparaturen

7 Arbeit für Asylbewerber

8 Abschluss des Asylverfahrens

8.1 Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Anerkennung als Asylberechtigte

8.2 Ablehnung des Asylantrags

Anhang

Kontakte in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Kontakte in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Angemessener Mietspiegel des Landkreises Mainz-Bingen

1. Ankunft der Geflüchteten im Landkreis Mainz-Bingen

1.1. Zuweisung der Geflüchteten

Die Zuweisung der Geflüchteten erfolgt seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Anhand der für das aktuelle Jahr hochgerechneten Aufnahmequote leitet die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Zuweisungen an die Städte und Verbandsgemeinden im Landkreis weiter.

Nachdem wir eine geeignete Unterkunft für die Geflüchteten gefunden haben, werden die uns bekannten Daten per E-Mail an die Paten weitergeleitet.

Ungefähr 14 Tage nach Ankündigung werden die Geflüchteten aus den Erstaufnahmeeinrichtungen zur Kreisverwaltung, genauer zur dortigen Ausländerbehörde, gebracht.

Hier werden nun die Daten abgeglichen und entweder Duldungen (weiße DIN A4-Blätter) oder die Aufenthaltsgestattung an die Geflüchteten ausgestellt. Der Unterschied: die gefalteten, grünen Aufenthaltsgestattungen erhalten nur die Personen, die formell einen Asylantrag gestellt haben. Duldungen werden an die Geflüchteten ausgestellt, die zwar schon als Asylsuchende registriert sind, aber noch keinen Antrag gestellt haben.

Anschließend erfolgt der Transfer zur Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Hier werden die Ausweise oder Duldungen kopiert und die laufende Hilfe nach Asylbewerberleistungsgesetz an die Geflüchteten ausgezahlt.

Die Weiterfahrt in die Unterkünfte übernehmen unsere Mitarbeiter. In den Wohnungen erfolgt eine kleine Einweisung.

Bitte beachten Sie, dass fehlerhafte Angaben auf den Duldungs-Ausweisen nicht geändert werden dürfen. Fehler sind bei der Ausländerbehörde zu melden. Auch wir dürfen keine anderen Daten übernehmen, als die die uns zunächst übermittelt wurden. Sobald die Ausländerbehörde eine Korrektur vornimmt, werden wir darüber informiert.

1.2. Ausgabe von Unterlagen

Bei der Ankunft erhalten die Flüchtlinge Informationen über die Verbandsgemeinde Nieder-Olm: eine Übersicht über Ärzte, Schulen, Kindertagesstätten, Einkaufsmöglichkeiten, Paten und Ansprechpartner vor Ort und Ansprechpartner bei uns in der Verwaltung.

Außerdem werden die Bescheide über die bewilligten Asylbewerberleistungen ausgestellt. Diese müssen gut aufgehoben werden, da sie als Nachweis über den Bezug von Asyllleistungen dienen. Zudem können sie bei anderen Stellen als Nachweis für Vergünstigungen und Ansprüche vorgelegt werden, z.B. Brotkorb oder Kleiderkammer im Camarahaushaus Nieder-Olm.

2. Weiterer Verlauf während des Asylverfahrens

2.1. Auszahlungstermine

Die monatliche Hilfe nach Asylbewerberleistungsgesetz wird immer im Voraus an die Geflüchteten ausgezahlt.

Die Ausgabe der Barschecks findet immer am letzten Mittwoch im Monat von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr in Zimmer 206 im 2. Stock der Verbandsgemeindeverwaltung statt.

Anschließend müssen die Schecks bei der Mainzer Volksbank eingelöst werden.

Bitte beachten Sie, dass die Mainzer Volksbank nur noch vormittags in der Zeit von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr Barzahlungen bearbeitet.

Für Geflüchtete, die bereits ein Konto eröffnet haben (siehe hierzu Punkt 4.1.) wird das Geld zum 30. des Monats auf das bei uns bekannte Konto überwiesen.

Die einzelnen Termine entnehmen Sie bitte der Anlage.

2.2. Sprechstunde

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die Geflüchteten eine gesonderte Sprechstunde eingerichtet.

Diese ist jeden Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr bei Frau Bittmann, Frau Odelga und Frau Hamm in der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Geflüchteten werden in der Broschüre ebenfalls über die Sprechzeiten informiert. Wir bitten darum, dass die Sprechzeiten eingehalten werden.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, sollen die Geflüchteten natürlich während den regulären Öffnungszeiten bei uns vorsprechen.

2.3. Freizügigkeit

Die Geflüchteten dürfen sich während des Asylverfahrens in den ersten drei Monaten nach Registrierung (Ankunft in Deutschland) nur in Rheinland-Pfalz frei bewegen.

Alle Aufenthalte außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde, auch wenn es sich nur um stundenweise oder begleitete Übertritte in andere Bundesländer handelt.

Ab dem vierten Monat des Aufenthalts weitet sich die Freizügigkeit auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland aus.

Tage- oder wochenweise Abwesenheiten (z.B.: Besuch bei Bekannten oder der Familie) sollen aber bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm angezeigt werden.

2.4. Termin zur Anhörung im Asylverfahren: das „Interview“

Die Asylantragsteller werden automatisch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Vorsprache aufgefordert. Diese Aufforderung erfolgt schriftlich.

Die Anhörungen erfolgen derzeit hauptsächlich in Trier, in manchen Fällen auch in Bingen.

Vom Mainzer Hauptbahnhof fahren sowohl Züge über Trier oder Saarbrücken nach Trier, als auch Fernbusse. Diese sind meist schneller und günstiger. Fahrtkosten müssen von den Geflüchteten vorgelegt werden. Nach der Anhörung sollen die Geflüchteten bei uns vorsprechen; unter Vorlage der Quittungen werden die Fahrtkosten erstattet.

2.5. Ausländerbehörde

Bei allen Unrichtigkeiten oder Änderungen die Ausweisdokumente betreffend müssen die Geflüchteten bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Dies gilt auch, wenn die Duldung oder Aufenthaltsgestattung ausläuft und verlängert werden muss. Hierauf müssen die Asylbewerber selbst achten, es erfolgen keine Aufforderungen.

Alle Änderungen im Ausweis sind bei uns anzuzeigen, wir werden dann die neueste Version des Ausweises in Kopie zur Akte nehmen.

3. Krankenbehandlung

Für Asylbewerber werden nur die unbedingt notwendigen Behandlungskosten übernommen, sofern die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich ist und keinen Aufschub duldet. Dies gilt auch für die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln.

Das bedeutet, dass Krankenbehandlungsscheine nur im Falle von Schmerzen oder notwendiger Behandlungen (z.B. Impfen bei Kindern, Untersuchungen vor dem Besuch von Schule oder Kindertagesstätten) ausgestellt werden.

Die Abrechnung der erforderlichen Behandlungen erfolgt per Krankenbehandlungsschein. Diesen müssen die Geflüchteten vor der Behandlung bei uns abholen und beim behandelnden Arzt vorlegen. Die Krankenbehandlungsscheine werden während der Sprechstunde bei uns ausgestellt, in Notfällen auch während den regulären Öffnungszeiten der Verwaltung.

Der Arzt rechnet seine Leistungen dann mit der Krankenhilfestelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ab.

3.1. Krankenbehandlungsscheine für Hausarzt und Facharzt

Sprechen die Asylbewerber bei uns vor und verlangen einen Krankenbehandlungsschein, werden wir zuerst einen Krankenschein für den Hausarzt/ Allgemeinmediziner ausstellen.

Der Hausarzt muss dann entsprechend eine Überweisung für den Facharzt ausstellen; unter Vorlage dieser Überweisung werden wir einen entsprechenden Krankenbehandlungsschein für den Facharzt ausstellen. Ohne Überweisung dürfen keine Krankenbehandlungsscheine zum Facharzt ausgegeben werden.

Ausnahmen stellen hier Krankenbehandlungsscheine für den Kinderarzt, den Augenarzt und den Gynäkologen dar. Diese werden auf Verlangen immer ausgegeben; zu Schwangerschaft und Geburt siehe Punkt 4.7.

3.2. Krankenbehandlungsscheine für den Zahnarzt

Krankenbehandlungsscheine für den Zahnarzt werden direkt bei uns ausgestellt. Die Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Kosten für prothetische Leistungen sind nach dem hierfür erforderlichen Behandlungsplan gesondert zu beantragen.

Wichtig:

Es ist darauf zu achten, dass der Arzt ein zuzahlungsfreies Rezept ausstellt. Asylbewerber sind genau wie Empfänger von Sozialhilfe von den Zuzahlungen befreit. Werden diese dennoch von der Apotheke verlangt, bzw. fehlt auf dem Rezept der entsprechende Vermerk, müssen diese von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden.

Das Grüne Rezept ist eine Empfehlung des Arztes, der die Anwendung eines nicht verschreibungspflichtigen Medikaments aus medizinischer Sicht für notwendig erachtet. Die hieraus entstehenden Kosten müssen die Asylbewerber selbst tragen.

Das Gleiche gilt für blaue Privatrezepte.

Größere Behandlungen, insbesondere Operationen und Krankenhausaufenthalte, aber auch Hilfsmittel wie Krücken, Rollstühle, Bandagen, Schienen, Brillen etc, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Krankenhilfestelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Hierzu muss der behandelnde Arzt einen Befund ausstellen, welcher bei der Krankenhilfestelle eingereicht werden muss. Diese prüft dann, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes, ob die Behandlung erforderlich ist. Gerne leiten wir die Befunde an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weiter.

Besonderheit Sehhilfe: sobald eine Brille benötigt wird, müssen sich die Antragsteller beim Augenarzt die Sehhilfenverordnung 8a besorgen. Es ist darauf zu achten, dass es sich genau um die Sehhilfenverordnung 8a handelt.

Nur dann ist die Bezuschussung einer Sehhilfe für erwachsene Leistungsberechtigte ist künftig nur noch möglich. Eine Bearbeitung mit einer Sehhilfen-Verordnung 8 oder gar einer Sehstärkenbestimmung durch den Optiker ist nicht mehr möglich.

Außerdem benötigt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen einen Kostenvoranschlag für die kostengünstigste Variante.

4. Der Alltag

4.1. Eröffnung eines Kontos

Asylbewerber können ohne Probleme ein Konto eröffnen. Hierzu ist sowohl das jeweilige Ausweispapier, als auch eine Meldebescheinigung bei der Bank vorzulegen. Die Meldebescheinigung wird im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Zimmer 104, ausgestellt.

Konten eröffnen derzeit ohne Weiteres die Mainzer Volksbank, die Sparkasse Mainz und die Sparkasse Rhein-Nahe. Letztere hat seit 01. Januar 2016 eine zentrale Anlaufstelle in der Grundstraße 5 in Ingelheim geschaffen: die Mitarbeiter/innen der Sparkassen-Filiale stehen immer dienstags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 06132-79059-0 möglich.

Wir bitten nach Eröffnung der Konten um Mitteilung von IBAN und BIC.

4.2. Fahrkarten

Im Raum der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es für Geflüchtete keine Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Neubürgerticket zu beantragen: Das Neubürger-Ticket kann für beliebig viele Fahrten innerhalb des RNN-Verbundgebietes in den Verbundverkehrsmitteln genutzt werden.

Der Link dazu: <http://www.rnn.info/fahrkarten/fahrkartensortiment/sonstige-fahrkarten/rnn-neubuergerticket.html>

4.3. Rundfunkbeitrag

Die Geflüchteten werden ebenfalls zur Anmeldung der Rundfunkgebühren aufgefordert. Sobald sie ein Schreiben der GEZ erhalten haben, sollen sie bei uns vorsprechen.

Wir werden dann zusammen mit Ihnen einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausfüllen. Das Formular kann auch unter https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html online ausgefüllt und gedruckt werden, es muss dann schließlich nur noch von uns beglaubigt werden.

Die Formulare sind auch bei uns erhältlich.

4.4. Anmeldung Kindertagesstätten und Schulen

Die Anmeldung in den Kindertagesstätten und Grundschulen ist von den Familien, gerne mit Ihrer Unterstützung, selbst vorzunehmen. Außerdem ist Frau Hamm Ihnen gerne dabei behilflich.

In allen Gemeinden der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es mindestens eine kommunale oder kirchliche KiTa, die bisher problemlos Flüchtlingskinder aufgenommen haben. Sollten dennoch Hürden bei der Anmeldung auftauchen, melden Sie bzw. die KiTa sich gerne bei uns.

Bitte beachten Sie, dass für die Kinder nur ein gesetzlicher Betreuungsumfang in Teilzeit besteht.

Für die Anmeldung in der Grundschule bitten wir ebenfalls um persönliche Vorsprache in der entsprechenden Schule. Die Schulpflicht gilt auch für Flüchtlingskinder. Sollten hier Probleme auftauchen, melden Sie sich bitte bei Frau Hambach-Spiegler oder Frau Hamm.

Für die Anmeldung an den weiterführenden Schulen verweisen wir auf die Mitarbeiterinnen der AWO Mainz, Frau Onangolo und Frau Fahle. Die Adressen finden Sie im Anhang.

4.5. Bildung und Teilhabe

Seit dem 01.01.2011 werden Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erbracht. Ziel dieser Leistungen ist eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in der Gemeinschaft.

Anspruchsberechtigte sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein - oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfassen folgende Leistungen:

- Förderung von ein- oder mehrtägigen Ausflügen und Klassenfahrten
- Zuschuss zum Schulbedarf

- Schülerbeförderungskosten
- Leistungen für die Lernförderung
- Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilhabemöglichkeiten am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungen können durch die sorgeberechtigten Eltern sowie durch Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 SGB I) beim Jobcenter Mainz-Bingen beantragt werden: http://www.mainz-bingen.de/jobcenter/themen/bildung_teilhabe.php

4.6. Schulbuchausleihe

Die Schulbuchausleihe ist in Rheinland-Pfalz für Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs und Integrierten Gesamtschulen möglich.

Ferner können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ein berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule an der Realschule plus, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I oder II besuchen.

Die Teilnahme an der Schulbuchausleihe ist freiwillig.

Bei der Schulbuchausleihe erhalten Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, Schulbücher und ergänzende Druckschriften wie zum Beispiel Arbeits- und Übungshefte auf Antrag kostenfrei.

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenzen, können Schulbücher gegen eine Gebühr ausgeliehen werden (Ausleihe gegen Gebühr).

Fragen zur Schulbuchausleihe in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beantwortet Frau Odelga, für weiterführende Schulen im Landkreis Mainz-Bingen steht die Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Verfügung (Ansprechpartner siehe Anhang).

4.7. Schwangerschaft und Geburt

Schwangere Asylbewerberinnen erhalten immer einen Krankenbehandlungsschein zur Untersuchung beim Gynäkologen.

Ihnen steht außerdem eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung der Neugeborenen und eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung zu. Letztere kann schriftlich, formlos, vor der Geburt des Kindes bei uns beantragt werden.

Die Neugeborenen-Erstausrüstung kann frühestens ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat beantragt werden. Beide richten sich in der Höhe

nach den Erstaussstattungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Nach der Geburt muss unverzüglich ein Geburtsnachweis, der den Namen der Mutter, den Namen des Kindes und das Geburtsdatum enthält, bei uns eingereicht werden.

Hintergrund ist, dass für jedes Kind ein gesonderter Asylantrag gestellt werden muss. Den Geburtsnachweis übermittelt die Ausländerbehörde an das BAMF, welches das Kind neu erfasst. Erst ab dieser Erfassung darf das Sozialamt auch Asylbewerberleistungen für das Kind auszahlen. Wir weisen darauf hin, dass dies oft einige Zeit dauern kann. Die Leistungen werden aber rückwirkend zum Datum der Erfassung ausgezahlt.

Nach der Geburt werden ebenfalls ohne Weiteres Krankenbehandlungsscheine für den Kinderarzt ausgestellt.

5. Sprachkurse

Sprachkurse werden innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und des gesamten Landkreises von der Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen angeboten. Diese sind beitragsfrei.

Fahrkarten zu den Kursen und die Kosten für das Unterrichtsmaterial werden für Asylbewerber ebenfalls übernommen. Die Organisation der Erstattung erfolgt in der Kreisvolkshochschule.

Zur Organisation und Anmeldung wenden Sie sich bitte an die Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen oder Frau Hamm.

6. Wohnung

6.1. Unterbringung allgemein

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist darum bemüht, für alle Geflüchteten angemessene Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Dabei achten wir im Besonderen auf Herkunft und Geschlecht der zugewiesenen Personen.

Wir versuchen insbesondere Familien in einer separaten Wohnung unterzubringen. Für alleinstehende Männer richten wir Wohngemeinschaften ein, wobei wir jedoch möglichst darauf achten, nur Menschen aus den gleichen Herkunftsländern oder Kulturkreisen zusammen unterzubringen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Unterbringung der Asylbewerber oftmals nicht so erfolgt, wie wir es von unseren Wohnungen gewöhnt sind. Räume werden mit mindestens zwei Personen belegt, es steht auch mal nur eine Schlafcouch im Wohnzimmer.

Auf Grund der knappen Zeit zwischen Zuweisung und Ankunft der Asylbewerber steht nicht immer geeigneter Wohnraum zur Verfügung, wir geben aber unser Bestes, um es für die Bewohner geeignet einzurichten.

Die Wohnungen werden alle mit dem Nötigsten ausgestattet: Betten, Schränke, Esstisch und Stühle, Herd mit Backofen, Kühlschrank und Spüle, Stauraum für die Küche sowie die Einrichtungen des Badezimmers inklusive einer Waschmaschine. Selbstverständlich besorgen wir auch alles andere, was man zur Führung eines Haushalts benötigt: Töpfe, Pfannen, Besteck und Geschirr, Wäschekörbe und -ständler, Kleiderbügel, Bettwäsche, Handtücher etc.

Sollte mal etwas fehlen, bitten wir um eine kurze Mitteilung.

Mit Elektro-Kleingeräten können Sie den Bewohnern bestimmt eine Freude machen: Wasserkocher, Toaster, Kaffeemaschine, ein Haartrockner, Bügeleisen...diese Sachen sind nicht im Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetz erfasst und können somit nicht von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gestellt werden. Vielleicht haben Sie oder Ihr Bekanntenkreis Zweit- oder Ersatzgeräte, die Sie nicht mehr benötigen.

Internet-, Telefon- und Fernsehanschlüsse werden ebenfalls nicht von uns vorgehalten. Bitte tauschen Sie sich hier mit anderen Ehrenamtlichen aus, wie die Installation in anderen Unterkünften gelungen ist.

6.2. Alternativer Wohnraum

Während der Dauer Ihres Asylverfahrens dürfen sich die Flüchtlinge in Abstimmung mit der VG-Verwaltung gerne anderen, geeigneten Wohnraum innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm suchen.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm übernimmt während des Asylverfahrens die Unterkunftskosten, soweit sie angemessen sind.

Bitte beachten Sie hierzu den angemessenen Mietspiegel des Landkreises Mainz-Bingen in der Anlage. Ab dem 01.01.2018 gilt ein neuer Mietspiegel. Als angemessen betrachtet wird dann die „Brutto-Kaltmiete“. Sie setzt sich zusammen aus der Grund- oder Kaltmiete und den kalten Nebenkosten, also Posten wie Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Abfall etc. Eben alles außer Heizkosten.

Die Summe der Kaltmiete zzgl. der kalten Nebenkosten ergibt die Bruttokaltmiete, die die Angemessenheitsgrenzen nicht übersteigen darf. Die Heizkosten werden separat gezahlt.

Stromkosten sind allerdings von den Asylsuchenden selbst zu tragen.

Den Mietvertrag können die Flüchtlinge nach unserer Zustimmung in eigener Verantwortung mit den Wohnungseigentümern/ Vermietern selbst schließen. Sollte eine Kautionszahlung für die Wohnung zu zahlen sein, wird die Verbandsgemeinde Nieder-Olm diese als Darlehen gewähren.

Die Miete wird in solchen Fällen direkt an die Vermieter überwiesen.

6.3. Ersatzbeschaffung und Reparaturen

Sollten Möbel in der Wohnung kaputt gehen, bitten wir darum diese mit Spenden zu ersetzen. Mit der Spende von (gebrauchten) Möbeln ist den Asylbewerbern bestimmt sehr geholfen.

Bei defekten Elektrogeräten oder Schäden in der Wohnung bitten wir um unverzügliche Mitteilung.

Wir weisen darauf hin, dass die von uns bereitgestellte Einrichtung im Eigentum der Verbandsgemeinde Nieder-Olm steht. Im Falle eines Umzugs bitten wir um Absprache bzgl. der Mitnahme der Möbel.

7. Arbeit für Asylbewerber

Asylbewerbern ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

Die Arbeitserlaubnis ist jedoch stellungsbunden, das heißt dass die Arbeitserlaubnis nur für einen bestimmten Arbeitsplatz erteilt wird: zuerst muss der Arbeitsvertrag vorliegen, dann wird die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit erteilt.

Das Formular für die Beantragung der Erlaubnis finden Sie unter: http://www.mainz-bingen.de/deutsch/formulare/Auslaender/aenderung_beschaeftigung.pdf

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist der Mindestlohn und die bestandene Vorrangprüfung, d.h. dass es keinen gleich geeigneten Deutschen oder EU-Bürger gibt, der diese Arbeit genauso gut ausführen könnte. Dies überprüft die Bundesagentur für Arbeit.

Sollten Sie Fragen zur Arbeitserlaubnis haben, wenden Sie sich bitten an die Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Als ehrenamtliche Ansprechpartnerin steht Frau Elisabeth Peters bei Fragen rund um die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zur Verfügung. Hier stellen wir gerne einen Kontakt her.

8. Abschluss des Asylverfahrens

8.1. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Anerkennung als Asylberechtigte

Sobald das BAMF entschieden hat, ob die Asylbewerber einen Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz erhalten, endet der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Ausländerbehörde informiert uns über die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm stellt die Leistungen ein, und der oder die Betroffene erhält einen Einstellungsbescheid. In diesem Bescheid wird außerdem zur Antragstellung beim Jobcenter Mainz-Bingen aufgefordert, welches im Anschluss für die Gewährung der Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zuständig ist. Die Adresse des Jobcenter Mainz-Bingen finden Sie im Anhang.

Anträge auf Leistungen nach SGB II erhalten Sie bei uns, aber auch bei der Ausländerbehörde oder im Internet: http://www.mainz-bingen.de/jobcenter/themen/formulare_publicationen.php?navid=40

Mit Ende des Asylverfahrens endet der Anspruch der anerkannten Geflüchteten auf Unterbringung durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Hier möchten wir zwei Problempunkte ansprechen, die in Kooperation mit dem Jobcenter Mainz-Bingen jedoch gut gelöst werden:

- a. Die von uns eingerichteten Wohnungen entsprechen oft nicht dem angemessenen Mietspiegel.
Durch die oft kurze Zeit, in der wir Wohnungen anmieten, ausstatten und belegen müssen, kann nicht immer darauf geachtet werden, dass die anfallende Kaltmiete dem Mietspiegel (siehe Anlage) entspricht.
Bei der Antragstellung beim Jobcenter Mainz-Bingen werden die Kaltmieten jedoch immer auf die Angemessenheit geprüft.
Oft sind diese dann zu hoch, so dass das Jobcenter nur die angemessenen Kosten bewilligt, die Bewohner aber den Fehlbetrag zuzahlen müssen.
- b. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm muss jeden zur Verfügung stehenden Wohnraum für die Unterbringung neu zugewiesener Asylbewerber nutzen.
Durch die steigende Zahl der Flüchtlinge wird es für uns selbstredend auch immer schwieriger, weiteren Wohnraum für Flüchtlinge zu akquirieren.

8.2. Ablehnung des Asylantrags

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und der Ausländer auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhält, wird er in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid zur Ausreise aufgefordert; ihm wird mitgeteilt, dass er innerhalb einer bestimmten Frist die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat.

Gleichzeitig wird ihm für den Fall, dass er innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht (§ 34 Asylverfahrensgesetz). Nach Ablauf der Frist wird bei bis dahin unterbliebener freiwilliger Ausreise die Abschiebung durchgeführt.

"Abschiebung" bedeutet, dass ein Ausländer unter Anwendung von (polizeilichen) Zwangsmitteln außer Landes gebracht wird. Zuständig hierfür sind die einzelnen Bundesländer (Ausländerbehörden). Die Ausländerbehörden sind auch bei Asylbewerbern für die Prüfung bestimmter, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes fallender (sonstiger) Abschiebungshindernisse zuständig. Solche können in der Person des Ausländers begründet sein, z.B. Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung oder auch die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung betreffen, z.B. ein gesperrter Zielflughafen.

Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse, deren Fehlen Voraussetzung für die Durchführung der Abschiebung ist.

Von der Abschiebungsandrohung zu unterscheiden ist die Abschiebungsanordnung.

Sie ergeht in den Fällen, in denen der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Sofern dies im Asylverfahren festgestellt wird, wird im Bescheid die Abschiebung in den Drittstaat angeordnet, wenn die Übernahme des Asylbewerbers durch den Drittstaat feststeht. Der Asylbewerber kann sein Asylverfahren dann in diesem sicheren Drittstaat durchführen.

Verweigern die Geflüchteten nach Ablehnung des Asylantrags die Ausreise, werden die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz um den Barbetrag gekürzt, so dass nur noch die Grundleistungen gezahlt werden. Dies ist in § 1a Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Die Kürzung erfolgt nach Anweisung der Ausländerbehörde.

Quelle:

<https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?nn=1363008&lv2=5831810&lv3=1637776>

Kontakte in der Verbandsgemeindeverwaltung

Ortrud Hamm – Integrationsmanagerin

Zimmer 234

Tel.: 06136 69 233

ortrud.hamm@vg-nieder-olm.de

Carina Bittmann - Sachbearbeitung laufende Hilfe

Zimmer 233

Tel.: 06136 69 131

carina.bittmann@vg-nieder-olm.de

Carmen Odelga - Sachbearbeitung laufende Hilfe

Zimmer 226

Tel.: 06136 69 174

carmen.odelga@vg-nieder-olm.de

Jörg Kandulla - stellvertretender Abteilungsleiter Bürgerdienste

Zimmer 119

Tel.: 06136 69 121

joerg.kandulla@vg-nieder-olm.de

Annette Hambach-Spiegler - Abteilungsleiterin Bürgerdienste

Zimmer 118

Tel.: 06136 69 120

annette.hambach-spiegler@vg-nieder-olm.de

Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Zimmer 104

Tel.: 06136 69 222

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:00 Uhr - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 19:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 12:30 Uhr
Samstag	09:30 Uhr - 11:30 Uhr

Kontakte in Ingelheim:

Ausländerbehörde:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung: Sicherheit und Ordnung
Fachbereich: Staatsangehörigkeits-/ Ausländerrecht
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein

Telefon: 06132/ 787 0

Jobcenter Mainz-Bingen

Konrad-Adenauer-Straße 3
55218 Ingelheim

Tel.: 06132/ 787 6000

Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen e.V.

Konrad-Adenauer-Str. 3
55218 Ingelheim am Rhein

Tel: 06132/ 787 7100

info@kvhs-mainz-bingen.de

Weitere Adressen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Trier
Dasbachstraße 15 b
54292 Trier
Telefon: 0651/ 1463-0
Telefax: 0651/ 1463-199

AWO Rheinland e. V.

Abteilung für Migration und Interkulturelle Öffnung
Leibnizstr. 47, 55118 Mainz
Tel.: 06131/ 670091 oder 3294778
Sprechstunde in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
1. und 3. Dienstag im Monat, 8:30 – 11:15 Uhr
Rathaus der Verbandsgemeinde
Pariser Str. 100, Nieder-Olm
2.Stock, Raum 234

Angemessener Mietspiegel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ab 2018

Für die Ortsgemeinde Jugenheim:

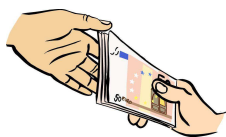
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
50 qm	60 qm	80 qm	90 qm	105 qm	120 qm	135 qm
470,00 €	520,00 €	680,00 €	730,00 €	860,00 €	983,00 €	1.106,00 €

Für die Ortsgemeinden Essenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörngenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim und die Stadt Nieder-Olm:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
50 qm	60 qm	80 qm	90 qm	105 qm	120 qm	135 qm
530,00 €	590,00 €	800,00 €	850,00 €	980,00 €	1.120,00 €	1.400,00 €

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Diese setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den sogenannten „kalten Nebenkosten“. Damit sind alle Betriebs- und Nebenkosten gemeint, die nicht Heizkosten oder Strom sind.

Diese Positionen addiert ergeben mit der Grundmiete die Bruttokaltmiete. Heizkosten werden zusätzlich gezahlt. Stromkosten sind von den Hilfeempfängern selbst zu zahlen, da diese im Regelsatz enthalten sind.



wichtige Information: Geld abholen

Sie holen Ihren Scheck ab immer am letzten Mittwoch im Monat
Wann? 08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Wo? Zimmer 206

Lösen Sie den Scheck bei der Bank ein:
08.15 Uhr – 12.00 Uhr
Die Bank ist mittags geschlossen!

Auszahlungs-Termine für das Jahr 2019

<i>Monat</i>	<i>Termin Scheck abholen</i>	<i>Uhrzeit</i>
Januar 19	28.12.2018	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Februar 19	30.01.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
März 19	27.02.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
April 19	27.03.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Mai 19	24.04.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Juni 19	29.05.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Juli 19	26.06.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
August 19	31.07.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
September 19	28.08.2019	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Oktober 19	25.09.2018	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
November 19	30.10.2018	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dezember 19	27.11.2018	08.00 Uhr – 11.30 Uhr